

Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

der

**Mainzer Netze GmbH
Rheinallee 41
55118 Mainz**

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

Gültig ab 01. Juni 2019

1. Netzanschluss (§§ 5 - 8 NDAV)

- 1.1. Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,3 kWh/m³, die Schwankungsbreite liegt innerhalb der nach den anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie) zulässigen Bandbreite (Erdgasqualität: H-Gas). Der Fließdruck hinter dem Hausdruckregler beträgt 23 mbar.
- 1.2. Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Es sind ein amtlicher Lageplan, aus dem die Lage des Gebäudes hervorgeht, ein Außengestaltungsplan mit Eintragung der geplanten Trassenführung je Sparte, sowie die genehmigten, maßstäblichen Geschosspläne (Keller und Erdgeschoss) mit geländebezogenen Höhen bezogen auf „Normal Null“ (Meereshöhe), aus denen sich die Lage des Hausanschlussraums ergeben, beizufügen. Die Pläne sind grundsätzlich in Papierform einzureichen; in Ausnahmefällen können sie nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber auch in elektronischer Form eingereicht werden.
- 1.4. Die Kosten für Aufgrabungen und Wiederverfüllung des Leitungsgrabens im Grundstück des Anschlussnehmers werden vom Netzbetreiber übernommen. Die Kosten für die (Wieder-)Herstellung der Oberfläche im Grundstück des Anschlussnehmers sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 1.5. Der Netzanschluss muss zugänglich sein. Er darf insbesondere nicht überbaut oder überpflanzt werden.
- 1.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Anschlussverhältnis beendet wird.
- 1.7. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1. Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich er-

stellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

- 3.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5. Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 3.6. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.7. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
- 3.8. Auf den Baukostenzuschuss kann eine angemessene Verzinsung berechnet werden.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

- 4.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzan-
schlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß
Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile
ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berück-
sichtigt.
- 4.4. Sollten bei der Herstellung des Netzan schlusses Mehrkosten durch unvorhersehbare
Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten mit dem Baugrund oder notwendige Änderungen der
Verlegungstrasse im privaten Grundstück des Anschlussnehmers / Grundstück-
eigentümers usw.), durch besondere Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr
(bspw. Absicherung der Querung einer Hauptverkehrsstraße) oder durch erhebliche
Abweichungen von der Planung entstehen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer,
dem Netzbetreiber diese Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten. Gleiches gilt für den
Fall, dass die Mehrkosten durch auf dem privaten Grundstück vorgefundene Altlasten
oder schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, deren Beseitigung abfall-
oder umweltrechtlich geboten ist.
- 4.5. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der
Netzan schluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet,
die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn
der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzan schlusses oder von Leitungen auf Kos-
ten des Netzbetreibers fordert.

5. Abschlags- und Vorauszahlungen für Netzan schlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Baukostenzuschuss nach Auftragserteilung durch
den Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen, wenn die Verteilungsanlagen im Ver-
sorgungsbereich bereits erstellt sind.
- 5.2. Werden die Netzan schlusskosten nach den tatsächlichen Herstellungskosten abge-
rechnet, wird nach Fertigstellung eine Abschlagszahlung von 75 % der kalkulierten
Netzan schlusskosten fällig, der Rest nach Vorlage der Schlussrechnung.
- 5.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzan schlüsse beantragt, kann der
Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 5.2. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzan schlusses
Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme
besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht
rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an,
wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlich-
keiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teil-
weise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraus-
setzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2. Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber kann dieser die hierfür entstehenden Kosten nach Aufwand in Rechnung stellen.
- 6.3. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.4. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 6.5. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 7.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat die Umstän-

de, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 7.4. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann vom Netzbetreiber in begründeten Fällen eine Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung verlangen, soweit dies technisch möglich ist und andere Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nicht betroffen werden. Für die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme der Gasanlage oder eines Anlagenteiles hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die Gasanlage muss den „Technischen Bedingungen und Hinweisen (TBH)“ des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 10.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 10.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 11.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezoge-

nen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist: Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefon + 49 (0) 61 31 / 12 - 74 74, Telefax + 49 (0) 61 31 / 12 - 74 77, www.mainzer-netze.de.

- 11.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Mainzer Netze GmbH, c/o Mainzer Stadtwerke AG, Michael Seibel, Datenschutzbeauftragter, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Mail: datenschutz@mainzer-stadtwerke.de zur Verfügung.
- 11.3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 11.4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 11.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 11.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4 genannten

Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Tochter- oder Konzerngesellschaften, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, technische Dienstleister, Energielieferanten, andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

- 11.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 11.7. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 11.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 11.8. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 11.9. Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 11.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 11.10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 11.11. Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Han-

delsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

WIDERSPRUCHSRECHT

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefax + 49 (0) 61 31 / 12 - 74 77, E-Mail: info@mainzer-netze.de.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 12.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefon: +49 (0) 61 31 / 12 - 74 74, Telefax: +49 (0) 61 31 / 12 - 74 77, E-Mail: netze@mainzer-netze.de.
- 12.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung

gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

12.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

12.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Umsatzsteuer

Auf die in diesen ergänzenden Bedingungen genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten, Inkassogang) und Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen dienen.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten mit Wirkung zum 01. Juni 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Januar 2018.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Preisblatt Netzanschluss (Gas)

Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Mainzer Netze GmbH zur NDAV

gültig ab 01.01.2021

eB = ergänzende Bedingungen der Mainzer Netze GmbH zur NDAV

1. Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 NDAV, Ziffer 4.1 eB)

1.1. Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Netzanschlusses

Standard-Netzanschlüsse sind Anschlüsse an das Nieder- oder Mitteldrucknetz bis einschließlich Nennweite PEHD 63. Sie werden bis maximal 30 m als Pauschalpreis berechnet. Der Preiskalkulation liegt eine zeitgleiche Verlegung mit den Netzanschlüssen Strom und/oder Wasser in gleicher Trasse zu Grunde. Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit gelten im Sinne der Prozesseffizienz die angegebenen Preise auch für die Herstellung von Einzelanschlüssen.

Der Pauschalpreis berechnet sich aus einem Grundbetrag, ggf. einem Zuschlag Mehrlänge sowie ggf. einer Gutschrift für die bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens.

	netto	USt.	brutto
Grundbetrag	990,00 €	188,10 €	1.178,10 €
Zuschlag Mehrlänge, pro lfd. Meter	50,00 €	9,50 €	59,50 €
Anteilige Rückerstattung für bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens pro lfd. Meter	6,00 €	1,14 €	7,14 €

Grundbetrag

Der Grundbetrag gilt für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von einschließlich 12 m, gerechnet von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Gebäudeaußenwand.

Der Grundbetrag beinhaltet die Kosten (Tiefbau, Materiallieferungen, Montage) bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude sowie ggf. dem Hausdruckregelgerät. Oberflächenarbeiten im öffentlichen Bereich (z.B. Pflaster, Asphalt) und ein ortsüblicher Mauerdurchbruch sind mit im Grundbetrag enthalten, ebenso die Kosten für die Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV.

Nicht im Grundbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandsfestigkeit, der Einbau von Sonder Einrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusssäulen) sowie Oberflächenarbeiten (z.B. Pflaster, Asphalt) auf privatem Gelände.

Der Anschlussnehmer kann den Netzbetreiber mit der Wiederherstellung der Oberfläche auf privatem Gelände beauftragen (Preis auf Anfrage).

Zuschlag Mehrlänge

Der Zuschlag Mehrlänge fällt je Anschlusspartie an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 m (gerechnet von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 30 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß.

Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Der Anschlussnehmer kann nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber und nach dessen technischen Vorgaben den Leitungsgraben auf seinem Grundstück in Eigenleistung erstellen. Dies wird bei der Abrechnung mit einer Gutschrift berücksichtigt.

1.2. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standard-Anschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse in Niederdruck an das Hochdrucknetz. Eigenleistungen des Anschlussnehmers - soweit diese gesetzlich zulässig sind - werden dabei angemessen berücksichtigt.

2. **Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 NDAV, Ziffer 4.2 eB)**

Für eine Abtrennung* eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreis berechnet:

	netto	USt.	brutto
Abtrennung eines Gasnetzanschlusses	2.310,00 €	438,90 €	2.748,90 €
Abtrennung eines Gasnetzanschlusses gemeinsam mit einem Wasser- und/oder Stromnetzanschluss (Verlegung in gleicher oder unterschiedlicher Trasse)			Preis auf Anfrage

* Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederverbindung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Ziffer 1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer zu einem Festpreis angeboten.

3. Baukostenzuschüsse (§ 11 NDAV, Ziffer 3 eB)

	netto	USt.	brutto
Baukostenzuschuss für einen Anschluss an das Nieder- oder Mitteldrucknetz			
<ul style="list-style-type: none"> Leistungsanforderung bis einschließlich 25 kW Gesamtnennleistung z. Zt. 			0,00 €
<ul style="list-style-type: none"> Leistungsanforderung > 25 kW Gesamtnennleistung 	23,60 €/kW	4,48 €/kW	28,08 €/kW
Baukostenzuschuss für einen Anschluss an das Hochdrucknetz	2,74 €/kW	0,52 €/kW	3,26 €/kW

4. Vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch (§ 14 NDAV, Ziffer 6.3 eB)

	netto	USt.	brutto
vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch, pro Fall	65,00 €	12,35 €	77,35 €

5. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV, Ziffer 10 eB)

erste Zahlungserinnerung			unentgeltlich
jede weitere Mahnung			2,50 €
Bankrücklastschriften			je nach Bankgebühr

6. Unterbrechung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV, Ziffer 7 eB)

	netto	USt.	brutto
Einstellung der Versorgung	130,00 €	--	130,00 €
Vergebliche Anfahrt für Unterbrechung des Netzanschlusses (Ziff. 7.3 eB)	65,00 €	--	65,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	130,00 €	24,70 €	154,70 €
Vergebliche Anfahrt für Wiederherstellung des Netzanschlusses (Ziff. 7.3 eB)	65,00 €	12,35 €	77,35 €

Erfolgen Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Do 07.30 - 16.30 Uhr, Fr 07.30 - 13.00 Uhr) oder werden technische Zusatzleistungen erforderlich (z.B. der Ausbau der Messeinrichtung), behält sich der Netzbetreiber vor, die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.